



Satzung des Kleingartenvereins

in der Fassung der Änderung und Ergänzung durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Kalksteinbruch“ mit dem Zusatz e.V. für die Abkürzung „eingetragener Verein“. Er ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 20214 in das Vereinregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Zscherbener Landstraße 2a, in 06126 Halle (Saale).
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V.
- (4) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartenanlage IV „Am Kalksteinbruch“ des ehemaligen VKSK der DDR und der Kleingartensparte „Am Kalksteinbruch“ e.V. von 1990.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein achtet alle freiheitlich demokratischen Grundrechte und ist überparteilich. Er organisiert, in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, die Nutzung der Kleingärten und die Pflege gemeinschaftlicher Flächen durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet für eine Erhaltung der Kleingartenanlage und setzt sich für seine dauerhafte Nutzung im Rahmen der demokratischen Entwicklung ein.
- (3) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke, in dem er
 - die Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns,
 - das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens,
 - die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft,
 - die kleingärtnerische Freizeitgestaltung und die Geselligkeit der Mitgliederfördert und mit seinen Mitgliedern, in Verwaltungsvollmacht des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V., Unterpachtverträge abschließt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein schafft und erhält die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die
- sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins identifiziert,
 - Bürger der BRD ist und einen ständigen Wohnsitz in der BRD hat,
 - als Person einen Niederlassungstitel oder ein Daueraufenthaltsrecht (EU) besetzt oder
 - als Person einen Aufenthaltstitel besitzt, der dem Inhalt nach einem dauerhaften Aufenthalt gleichkommt.
- Natürliche Personen, die nicht uneingeschränkt geschäftsfähig sind, können Mitglied werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Inhalt des Antrages ist durch das Antragsformular bestimmt. Formen der Mitgliedschaft sind:
- Mitglied als Pächter oder
 - Fördermitglied
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand in einer Sitzung, die auf dem Eingang des Aufnahmeantrages folgt. Über einen Aufnahmeantrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebnis ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entscheidung in Textform mitzuteilen.
Der Vorstand kann den Antrag ablehnen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist dann wirksam, wenn die Zahlungen der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erfolgt sind. Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung des Vereins, der Kleingartenordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Pachtvertrages für einen Kleingarten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden.
- (5) Angehörige oder Lebenspartner eines Pächters können auf Antrag nach § 4 (2) d. S. eine Zweitmitgliedschaft erwerben. Für Zweitmitgliedschaften gilt nicht § 13 (2) der Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere Leistungen für die Gemeinschaft, die Entwicklung und den Fortbestand der Kleingartenanlage erbracht haben, zum „Verdienstvolles Mitglied“ oder „Ehrenmitglied“ ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglied und Zweitmitglied sind ordentliche Mitglieder und haben die gleichen Rechte. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
- auf Gleichbehandlung,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen,
 - nach Maßgabe der Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen oder Vorschläge zu unterbreiten,



- Anfragen an den Vorstand zu richten,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten zu verlangen und
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ein passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder können als „Verdientes Mitglied“ ernannt werden, wenn sie langjährig überdurchschnittlich gemeinschaftliche Leistungen zum Wohle des Vereins erbracht oder sich für die Entwicklung und den Fortbestand der Kleingartenanlage eingesetzt haben. Verdiente Mitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (4) Mitglieder können als „Ehrenmitglieder“ ernannt werden, wenn Sie langjährig herausragende Leistungen zum Wohle des Vereins in einer Funktion oder sich anderweitig außerordentliche Verdienste für die Entwicklung und den Fortbestand des Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
- die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was vereinschädigende Auswirkungen haben kann,
 - die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und nach deren Grundsätzen sich innerhalb des Vereins persönlich kleingärtnerisch zu betätigen,
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - Beschlüsse des Vereins sowie Anordnungen des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Mitglieds- bzw. Pachtverhältnis ergeben und die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Strom nach Aufforderung zu begleichen,
 - kommunale Abgaben nach Maßgabe der Erhebung zu leisten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen je Kleingarten zu erbringen oder einen Ersatz in Geld zu leisten,
 - Neubauten, bauliche Erweiterungen oder Änderungen nach der Rahmen-Bauordnung vor Baubeginn zu beantragen,
 - Baulichkeiten im Kleingarten instandzuhalten,
 - den Kleingarten nicht als Dauerwohnsitz zu nutzen und jede Art einer gewerblichen Nutzung im Kleingarten zu unterlassen,
 - den Vorstand, dessen Beauftragte und andere Kontrollbefugte in Ihren Kontrollpflichten zu unterstützen und
 - Änderungen der Wohnanschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen
- (2) Regelungen zum
- Pachtrecht,
 - Bauen,
 - Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage und zur
 - Versicherung
- sind in der jeweils gültigen Fassung der Gartenordnung getroffen.



§ 7 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem materiellen oder finanziellen Beitrag freiwillig den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben fördern und unterstützen.
- (2) Fördermitglieder haben eingeschränkte Rechte. Sie haben das Recht
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen,
 - nach Maßgabe der Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - Anfragen an den Vorstand zu richten und
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten zu verlangen.
- (3) Fördermitglieder sind nicht wählbar, erhalten keinen Kleingartenpachtvertrag und haben kein Stimmrecht. Für Fördermitglieder gilt nicht § 13 (2-4) der Satzung.
- (4) Fördermitglieder können ihren Vereinsaustritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklären.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt eines Zweitmitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat und zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes als Pächter ist nach folgender Kündigungsfrist möglich:

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt im Zusammenhang mit seiner Willenserklärung über die Auflösung seines Pachtvertrages, so ist sein Vereinsaustritt bis zum 3. Werktag des halben Jahres zu erklären, in dem das Pachtjahr endet. Mit der Auflösung des Pachtvertrages ist auch die Mitgliedschaft beendet.

Erklärt ein Mitglied seinen Vereinsaustritt, unbeschadet des Pachtvertrages, so beträgt die Kündigungsfrist 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres, ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es
 - seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
 - mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinmitgliedschaft einseitig ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt oder
 - mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und diese nicht innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung vollständig entrichtet.

Die Streichung ist dem Mitglied anzudrohen. Er ist auf die Rechtsfolgen einer Streichung hinzuweisen. Der Vorstand hat die Streichung einstimmig zu beschließen. Das Mitglied ist in einer Frist von 2 Wochen nach dem Beschluss von seiner Streichung in Kenntnis zu setzen.



- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder eines Mitgliederbeschlusses obliegenden Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt,
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen und das Ansehen des Vereins erheblich schädigt und durch sein Verhalten die Gemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört,
 - Funktionsträgern des Vereins in ihrer Amtsausübung behindert,
 - Vereinsmitglieder vorsätzlich schädigt oder persönlich beleidigt,
 - mit der Zahlung der Pacht 3 Monate im Rückstand ist und nach Mahnung die Forderung nicht innerhalb von 2 Monaten erfüllt,
 - geldliche und sonstige Gemeinschaftsleistungen verweigert,
 - den Garten zu gewerblichen Zwecken und/ oder als ständigen Wohnsitz nutzt,
 - den Garten und die Baulichkeiten einem Dritten zur Nutzung überlässt,
 - schuldhaft den Verein materiell oder finanziell schädigt und
 - Pflanzen anbaut, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder anderen Geldleistungen ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Der Austritt, die Streichung oder der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unbeschadet des Pachtvertrages.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Ausschließungsverfahren

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verstößen gegen eine Anordnung des Vorstandes, der Missachtung der Satzung und Gartenordnung, der Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele und -beschlüsse im minderschweren Fall als Ordnungsmaßnahme einen Rüge erteilen. Die Ordnungsmaßnahme muss verhältnismäßig sein.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ermahnen, dass die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages oder eines Mitgliederbeschlusses obliegenden Vereinspflichten grob verletzt.

Der Vorstand kann ein Mitglied mahnen, dass mit der Zahlung der Pacht und/ oder anderen Geldleistungen im Rückstand ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied abmahnen, wenn in seinem Kleingarten erhebliche Verstöße gegen die Gartenordnung und/oder Bewirtschaftungsmängel festgestellt sind, die der vertragsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens widersprechen. Er kann die Abstellung dieser Mängel in einer angemessenen Frist verlangen.

- (3) Der Vorstand kann bei Verzug der Pachtzahlung oder der Zahlung anderer Geldleistungen Mahngebühren und Verzugszinsen erheben.



- (4) Schadenersatz kann von dem gefordert werden, der durch Duldung von unbrauchbaren oder funktionsunfähigen Messeinrichtungen für den Verbrauchsnachweis von Trinkwasser und Strom zum Schaden für den Verein beiträgt oder diesen fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt und der die Erfassung seiner Endverbräuche fahrlässig oder vorsätzlicher verzögert oder verhindert.
- (5) Der Vorstand kann ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einleiten, wenn ein oder mehrere Gründe nach § 8 (5) d. S. vorliegen und es in dieser Sache bereits gemahnt bzw. abgemahnt ist.
 Wurde für die Beseitigung der Gründe eine Frist gesetzt, muss diese verstrichen sein.
 Ein Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied kann nur nach seiner Abberufung erfolgen.
 Der Vorstand hat
- alle Faktoren zu prüfen, die für oder gegen die Einleitung eines Ausschlussverfahren sprechen,
 - alle Gründe zu benennen, die die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren erfüllen,
 - in seiner Sitzung das Ausschlussverfahren zu beschließen, wenn die Voraussetzungen dafür mehrheitlich als vorhanden anerkannt werden.
 - das Mitglied von einem Ausschlussverfahren gegen ihn unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gründe zu nennen,
 - das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu laden, anzuhören oder seine Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen,
 - im Ergebnis der Anhörung oder Stellungnahme ist das Ausschlussverfahren mit einem Vorstandsbeschluss zu beenden. Der Beschluss muss einstimmig sein. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- Ein Ausschlussverfahren ist von seiner Eröffnung bis zur Beendigung innerhalb von 60 Tagen abzuschließen. Eine Fristverlängerung oder eine Aussetzung der Entscheidung ist aus objektiven Gründen durch Vorstandsbeschluss möglich. Das Mitglied ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aberkennung von Ehrenrechten (Verdientes Mitglied/ Ehrenmitglied) vorschlagen, wenn Ordnungsmaßnahmen nach § 9 ausgesprochen wurden.
- (7) Gegen einen Rüge, eine Ermahnung, Mahnung oder Abmahnung steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung bedarf der Schriftform. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten.
 Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, kann das Mitglied gegen eine Rüge, eine Ermahnung oder eine Abmahnung die Beschwerde an den Schlichtungsausschuss richten.
- (8) Das Rechtsmittel der Beschwerde steht dem Mitglied gegen einen Ausschlussbeschluss zu. Sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten.
 Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist er verpflichtet diese auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.



Der Vorstand hat

- das Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen und
- seinen Beschluss gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit.

Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nur noch vor einem ordentlichen Gericht möglich. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft des Gerichtsbescheides. Der Weg zu einem ordentlichen Gericht ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revision
 - der Schlichtungsausschuss

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von 12 Monaten als Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung ist eine Präsenzversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Das Verlangen einer Versammlung ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind der Zweck, die Gründe, die Außerordentlichkeit, die Dringlichkeit und das Ziel nachvollziehbar zu erklären. Die Begründung ist von allen beteiligten Mitgliedern des Minderheitsbegehrens eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die persönliche Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

Zur Mitgliederversammlung sind Beschwerdeführende gegen einen Ausschlussbeschluss gesondert zu laden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und die zu fassenden Beschlüsse zu benennen. Die Beschlüsse sind zu begründen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Mitgliederanträge müssen jedoch so rechtzeitig vor der Versammlung gestellt werden, dass genügend Zeit für ihre sachgerechte Beurteilung durch alle Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist durch ihrer Geschäftsordnung geregelt.



- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung abwesender Mitglieder muss dafür schriftlich erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (5) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Revisionsbericht,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und zweckgebundene Rücklagen,
 - Beschluss über Änderungen der Satzung und der Gartenordnung,
 - Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Wahlen)
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl des Schlichtungsausschusses
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss,
 - Berufung/ Abberufung von Mitgliedern als „Verdientes Mitglied“ oder „Ehrenmitglied“ und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Zu besonderen wichtigen Themen kann der Vorstand Vertreter übergeordneter Verbände oder andere sachkundige Personen zu Mitgliederversammlung als Gäste einladen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (8) Die Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung geregelt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung ist nach § 12 (11) der Satzung entsprochen.

§ 12 Der Vorstand der Vereins

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er besteht aus 5 Mitgliedern,
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachberater für Ökologie und Umweltschutz
- Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und ins Amt gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.



Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
 Die Vorstandsmitglieder unterliegen der Beschränkung des §181 BGB.

- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben eine passive Vertretungsmacht.

Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder in ihr Amt gewählt sind. Das gilt auch dann, wenn Ämter zeitweilig unbesetzt sind.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung befähigte Mitglieder als „berufene Vertreter“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben nach § 30 BGB beauftragen. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Er erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder können für ihre Aufwendungen eine Ehrenamtszuschale erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung zum jährlichen Finanzplan.
 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder und der berufenen Vertreter ist der Leistung von Gemeinschaftsarbeit gleichgestellt.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins,
 - die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr,
 - die Geschäftsführung des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigenden Zwecke,
 - die Vermögensverwaltung,
 - die Anmeldung von Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung und die Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage
 - der Datenschutz und
 - die Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Eine Vorstandsfunktion endet:
- durch Ablauf der Amtszeit
 - durch Amtsniederlegung (Rücktritt)
 - Abberufung (Abwahl)
 - Austritt aus dem Verein
 - Geschäftsunfähigkeit oder Tod



- (8) Der Vorstand hat ein Selbstergänzungsrecht.
Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode führt das Vorstandsmitglied sein Amt in zumutbarer Weise amtierend weiter aus, bis der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beruft.
- (9) Im Falle einer Amtsniederlegung durch mehrere Vorstandsmitglieder berufen die verbleiben Mitglieder eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen ein. Das kann auch durch ein ehemaliges Vorstandsmitglied erfolgen, sofern dieses im Vereinsregister noch als vertretungsberechtigt geführt wird. Kommt das nicht in Betracht, ist nach § 29 BGB ein Notvorstand zu berufen.

Ein Notvorstand ist auch dann zu berufen, wenn der Verein nicht mehr aus eigenem Vermögen in der Lage ist, seine Handlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Der Antrag auf Berufung eines Notvorstandes ist in Schriftform an das Registergericht zu richten.

- (10) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie persönlich schuldhaft die ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausüben. Wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein finanziell oder materiell Schaden zufügen oder einen vermeindlichen Schaden nicht abwenden.
- (11) Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern eine allgemeine Informationspflicht. Durch Aushänge in Schaukästen ist die allgemeine Informationspflicht des Vorstandes erfüllt. Das gilt nicht für die Einladungen zur Mitgliederversammlung.
- (12) Auf der Grundlage seiner Verwaltungsvollmacht, übertragen durch den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V., kann der Vorstand eine Sicherheitsleistung in Verbindung mit dem Abschluss eines Pachtvertrages für einen Kleingarten verlangen.

Eine Sicherheitsleistung ist eine Geldleistung, die durch den Vorstand zur Deckung offener Forderungen gegenüber dem Verein, nach Beendigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft, verwerten darf.

Die Sicherheitsleistungen darf während der Pachtdauer nicht gegen fällige Forderungen aufgerechnet werden. Die Sicherheitsleistung beträgt das 2.5-fache der Pacht für den jeweiligen Kleingarten. Die Aushändigung des Pachtvertrages erfolgt erst nach vollständigem Eingang der Sicherheitsleistung.

Der Vorstand hat die Sicherheitsleistung vertraglich zu vereinbaren, treuhänderisch zu verwalten und diese zinslos, innerhalb eines Monats nach forderungsfreier und ordnungsgemäßer Beendigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft zurückzuzahlen.

§ 13 Finanzen, Kassen – und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Zinsen, Zuwendungen, Darlehen und Spenden.
Darlehensverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Die von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Kostenordnung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen und Verwaltungsgebühren sowie die Umlagen, die Pacht und die individuellen Strom –



und Trinkwasserkosten sind entsprechend der terminlichen Festlegung des Vorstandes zur Zahlung fällig.

- (2) Zur Bildung einer zweckgebundenen Umlage für eine Investition (Investitionsumlage), die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, darf in ihrer Höhe € 5.113,00 je Mitglied innerhalb von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Mitglieder können eine Zahlung auf 10 Jahresraten verteilen. Die Umlage darf nur zur Finanzierung der Investition verlangt und muss zeitnah verwendet werden.
Bei Zweitmitgliedschaften ist eine finanzielle Doppelbelastung auszuschließen.
- (3) Mitgliedsbeitrag und Umlagen zusammen dürfen im Durchschnitt € 1.023,00 pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen. Beiträge von juristischen Personen als Förderer fließen in die Durchschnittsberechnung nicht ein.
Die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen im Durchschnitt € 1.534,00 nicht übersteigen.
- (4) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen, wenn diese für die Zahlungsfähigkeit bzw. den Fortbestand des Vereins unabdingbar ist. Das gilt auch für die Tilgung von Raten aus einem Darlehnsvertrag oder für Negativzinsen.
Die Umlage kann bis zum 10 – fachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er organisiert den Geldverkehr und ist für die Buchführung verantwortlich.
Im Auftrag und mit Zustimmung des Vorstandes
 - löst er die Verbindlichkeiten ab,
 - bildet er Freie –, Wiederbeschaffungs- und Betriebsmittelrücklagen sowie Rücklagen für Investitionen und Instandhaltung,
 - kontrolliert die Vereinskonten,
 - führt die Kasse und das Treuhandkonto für die Sicherheitsleistung,
 - organisiert das Mahnwesen und
 - erstellt den Finanzplan.
 Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach § 259 BGB und § 666 BGB rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Buchführung hat den Anforderungen der tatsächlichen Geschäftsführung zu entsprechen. Die Buchführung hat folgende Ordnungsmäßigkeitskriterien, wie
 - Vollständigkeit
 - Richtigkeit,
 - Zeitgerechtheit,
 - Ordnungsmäßigkeit
 - Nachvollziehbarkeit und
 - Unveränderlichkeit
 zu erfüllen.

Die Anforderungen aus den §§ 140 und 141 der Abgabenordnung (AO) und § 239 des Handelsgesetzbuches (HGB) sind zu beachten.



§ 14 Die Revision

- (1) Die Revision arbeitet im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist nur dieser rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Sie wird für eine Amtszeit von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revision bestimmt aus Ihrer Mitte einen Sprecher. Die Revision hat die Aufgabe, mit buchhalterischer Sachkunde zu prüfen
- die Verwaltung des Vermögens,
 - die satzungsgemäße Verwendung der Finanzen,
 - die Einhaltung des Finanzplanes
 - die Ordnungsmäßigkeit des Geldverkehrs,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
 - die Guthaben und Geldbestände,
 - Vollständigkeit der Zahlungseingänge aus den Pachtverhältnissen
 - Vollständigkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen und
 - die Ordnungsmäßigkeit bei der Bildung von Rücklagen
- (2) Der Vorstand hat gegenüber der Revision eine Auskunftspflicht. Die Revision hat das Recht,
- an Vorstandssitzungen teilzunehmen,
 - Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen,
 - Einsicht in Geschäftsvorgänge, Protokolle und in die Buchhaltung zu nehmen und
 - persönliche Auskünfte zu verlangen.
- Die Revision ist nicht befugt, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung inhaltlich zu bewerten.
- (3) In einem Geschäftsjahr müssen mindestens 3 Revisionsprüfungen stattfinden. Eine Revisionsprüfung kann von mindestens 2 Revisionsmitgliedern durchgeführt werden. Wird über das Prüfergebnis keine Übereinstimmung erzielt, ist diese zu wiederholen. Zu jeder Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Revision hat den Vorstand über das Prüfergebnis in Kenntnis zu setzen. Eine Abschlussprüfung zum Ende des Geschäftsjahres ist unabdingbar.

§ 15 Schlichtung

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist eine freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung bei nachbarschaftlichen, nichtvermögensrechtlichen oder ehrverletzenden Streitigkeiten zwischen
- Vereinsmitglied und Vereinsmitglied oder
 - Vereinsmitglied und Vorstand.

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, einen Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Es wird aufgrund eines Antrages einer der am Rechtsstreit beteiligten Personen durchgeführt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.



Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt

- in Rechtsstreitigkeiten, die in der Sache nach in die Zuständigkeiten der Gerichte fallen,
- in Streitigkeiten wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die in öffentlich rechtlichen Medien begangen worden ist,
- in Rechtsstreitigkeiten, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder übergeordnete Verbände beteiligt sind,
- in Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters stehen.

- (3) Die Verhandlung wird in der Regel von einer Schlichtungsperson durchgeführt. Im Interesse einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites kann die Durchführung der Verhandlung auch durch mehrere Schlichtungspersonen erfolgen. Die Grundlagen für eine Schlichtung sind die Satzung, die Gartenordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Schlichtungsperson bestimmt Ort und Zeitpunkt der Verhandlung. Zwischen Zustellung der Ladung und dem Tag der Verhandlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen.

Die Aushändigung der Ladung hat gegen ein Empfangsbekennnis oder durch nachweisliche Postzustellung zu erfolgen. Mit der Ladung ist dem Antragsgegner eine Kopie des Antrages zuzustellen. Eine Schlichtungsverhandlung findet mündlich und nicht öffentlich statt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

- (4) Ein persönliches Erscheinen der beteiligten Parteien ist Pflicht. Ein begründetes Fernbleiben führt zu einem Folgetermin. Bleibt der Antragsteller im Termin aus, ohne sein Ausbleiben vor dem Termin oder mindestens innerhalb 2 Wochen nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
- (5) Vor der Beendigung des Schlichtungsverfahrens darf ein Mitglied keine zivilrechtliche Klage erheben, wenn es sich dabei um Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht handelt.
- (6) Die Verfahrenskosten, laut Beitragsordnung, trägt der Antragsteller zu Gunsten der Vereinskasse. Erforderliche Auslagen für die Durchführung des Verfahrens trägt der Verein. Sind die Verfahrenskosten nicht fristgemäß erstattet, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (7) Ein Antrag auf Schlichtung kann durch den Ausschuss abgelehnt werden wenn,
- der Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist,
 - der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht gestellt wurde,
 - die Angelegenheit rechtlich schwierig zu beurteilen ist,
 - eine Schiedsstelle nach §§ 34a und 34b Schlichtungsgesetz LSA zuständig ist.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder berufene Vertreter in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einem Dritten zufügen.
- (2) Vorstandsmitglieder, andere Organmitglieder und berufene Vertreter, die ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, haften dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch gegenüber Mitgliedern des Vereins.



Sind Vorstandsmitglieder, andere Organmitglieder oder berufene Vertreter zum Schadenersatz verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (3) Jedes Vereinsmitglied, das ehrenamtlich, unentgeltlich und im Auftrag des Vereins tätig ist und satzungsgemäße Aufgaben erfüllt, haftet gegenüber dem Verein nur für einen Schaden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Sind Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich, unentgeltlich, im Auftrag des Vereins satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand darf redaktionelle und andere Änderungen der Satzung vornehmen, wenn diese vom Gerichts – oder Finanzbehörden verlangt werden, zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und der steuerlichen Gemeinnützigkeit unabdingbar sind und im Einklang mit dem Zweck und Ziel des Vereins stehen.
Der Vorstand hat die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen zu unterrichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen wenn,
- die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zwecke und Ziele nicht mehr vorhanden sind,
 - ihm die Rechtsfähigkeit entzogen ist,
 - ein begründeter Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt wurde,
 - ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und
 - der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des BKleigG gekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist Vereinsvermögen vorhanden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Durch die Mitgliederversammlung können auch andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Rechte und Pflichten wie für einen Vorstand.
Die Liquidatoren haben
- die Auflösung öffentlich bekanntzumachen,
 - die laufenden Geschäfte zu beenden,
 - die Gläubiger zu befriedigen,
 - die Forderungen einzuziehen und
 - Sachvermögen in Geld umzusetzen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e. V. als gemeinnützigen Verein, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Wird ein Insolvenzantrag gestellt, gilt das Insolvenzrecht.



§ 19 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und die mit ihr verbundenen Ordnungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2017 und ihrer Registrierung durch das Registergericht in Kraft.
- (2) Alle anderen vorherigen Satzungsregelungen sind damit gegenstandslos.
- (3) Werden durch Rechtsänderungen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, bestehen die davon unberührten Regelungen uneingeschränkt fort.

Der Vorstand